

# I. Name, Zweck und Begriffe

## **Artikel 1**

Unter dem Namen „Stadtjugendmusik Illnau-Effretikon“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel 2**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann dem kantonalen und dem eidgenössischen Jugendmusikverband sowie den entsprechenden Tambourenverbänden angehören.

## **Artikel 3**

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die musikalische Entwicklung der Jugendlichen insbesondere im Zusammenspiel in einem Blasorchester zu fördern und den Nachwuchs im Blasmusikwesen zu sichern. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Die Kameradschaft unter den Mitgliedern soll gefördert werden, um diesen eine sinnvolle und attraktive Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Artikel 4**

Die Jugendlichen werden – entsprechend ihrem Ausbildungsstand – in einem Orchester zusammengefasst, welches durch öffentliches Auftreten den Kontakt mit der Bevölkerung pflegt und zum kulturellen Leben in der Gemeinde beiträgt.

Als Vorstufe zum Orchester kann ein Gruppenspiel bestehen. Der Entscheid über dessen Existenz obliegt dem Vorstand. Übertritte vom Gruppenspiel ins Orchester erfolgen in Absprache mit der Orchesterleitung.

## **Artikel 5**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# II. Mitgliedschaft

## **Artikel 6**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern.

## **Artikel 7**

Aktivmitglieder sind:

- a) die aktiven MusikerInnen, wobei das Stimmrecht an der GV bis zum 16. Geburtstag durch ihre gesetzlichen VertreterInnen ausgeübt wird,
- b) die InhaberInnen der elterlichen Sorge oder die gesetzlichen VertreterInnen der Jugendlichen bis zu deren 16. Geburtstag,
- c) Aktiv- und Ehrenmitglieder der Stadtmusik Illnau-Effretikon, welche ausdrücklich ihren Beitritt erklären,
- d) die Vorstandsmitglieder.

## **Artikel 8**

Die Mitgliedschaft der unter Art. 7 lit. a und b aufgeführten Aktivmitglieder beginnt mit dem Eintritt und erlischt mit dem Austritt der betreffenden Personen aus der Stadtjugendmusik. Vorbehalten bleibt eine weiter dauernde Mitgliedschaft nach dem Art. 7 lit. c oder d.

## **Artikel 9**

Als Passivmitglieder oder GönnerInnen können Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Stadtjugendmusik zu fördern gewillt sind.

## **Artikel 10**

Über die Aufnahme und die Entlassung von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie von GönnerInnen entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 11**

Personen, die sich in hervorragender Weise um die Stadtjugendmusik verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird an der Generalversammlung bekannt gegeben.

## **Artikel 12**

Die Mitgliedschaft endet in der Regel durch Austritt oder Ausschluss.

## **Artikel 13**

Aktivmitglieder können jeweils nach dem Frühlings- oder Herbstkonzert auf schriftliches Gesuch hin und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen austreten.

## **Artikel 14**

Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen ihre Vereinspflicht verstossen oder sonst für den Verein untragbar geworden sind.

## **Artikel 15**

Jedes Aktivmitglied ist berechtigt und verpflichtet, nach besten Kräften am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.

## **Artikel 16**

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht; die Passivmitglieder und GönnerInnen haben beratende Stimme.

Aktiv- und Passivmitglieder sowie GönnerInnen haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe in festem Umfange von der Generalversammlung festgesetzt wird. Für Ehrenmitglieder ist die Beitragszahlung freiwillig. Vorstandsangehörige und musikalische Leitung sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Artikel 17**

Für Spezialausbildung, Besuch auswärtiger Kurse usw. entscheidet der Vorstand über eine Kostenbeteiligung oder –übernahme durch den Verein.

## **Artikel 18**

Uniformen, Instrumente und Noten werden von der Stadtjugendmusik miet- oder leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben stets Eigentum des Vereins. Der Vorstand wird ermächtigt, bei der Abgabe von Uniformen und Instrumenten eine Depotgebühr zu erheben.

Die InhaberInnen der elterlichen Sorge sind für die erhaltenen Gegenstände haftbar. Beim Verlust von Gegenständen von kleinerem Wert kann der Vorstand auf Ersatzleistung verzichten.

## **Artikel 19**

Das Tragen der Uniform sowie der weiteren leihweise abgegebenen Kleidungsstücke ist ausserhalb der Anlässe der Stadtjugendmusik ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes nicht gestattet.

Die Vereinsinstrumente sind mit der gebotenen Sorgfalt und grundsätzlich im Zusammenhang mit der Stadtjugendmusik zu verwenden. Vor anderweitiger regelmässiger Benützung (in Musikformationen oder bei öffentlichen Einzelauftritten etc.) ist der Vorstand zu informieren.

## **Artikel 20**

Beim Austritt sind Instrumente, Uniformen, Notenmaterial usw. in einwandfreiem und sauberem Zustand abzugeben.

Für fehlende Gegenstände, Beschädigungen und aussergewöhnliche Abnützungen ist Ersatz zu leisten. Für allfällig nötig werdende Reinigung und ausstehende Ersatzleistungen kann das Depotgeld herangezogen werden.

## **Artikel 21**

Der Vorstand wird ermächtigt, über die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder Reglemente zu erlassen, welche als integrierender Bestandteil dieser Statuten gelten. Diese Reglemente müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

## **Artikel 22**

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Fotos und Videos, auf denen es abgebildet ist, veröffentlicht werden können.

# III. Organisation

## **Artikel 23**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

## **1. Die Generalversammlung**

### **Artikel 24**

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Miete für Vereinsinstrumente,
- e) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Budgets,
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorenInnen,
- h) Beschlussfassung über Anträge und alle übrigen Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

## **Artikel 25**

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** wird zur Erledigung dringender Geschäfte einberufen, wenn

- a) es der Vorstand als notwendig erachtet,
- b) oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangen.

## **Artikel 26**

Die Generalversammlungen sind sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin auf geeignete Weise bekannt zu machen, unter Hinweis auf besonders wichtige Traktanden.

## **Artikel 27**

Anträge von Mitgliedern, die sich nicht auf ein vom Vorstand unterbreitetes Geschäft beziehen, sind dem Vorstand zu Händen der Versammlung spätestens 10 Tage vorher einzureichen. Andernfalls kann darüber an der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.

## **Artikel 28**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

## **Artikel 29**

An der Generalversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Bei Aktivmitgliedschaft nach Art. 7 lit. b kann das Stimmrecht nur von den InhaberInnen der elterlichen Sorge (1 Stimme pro Mitglied) ausgeübt werden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen aber auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern geheim durchgeführt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei der/die Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.

## **Artikel 30**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt und bei der Beratung und Abstimmung von der Teilnahme gänzlich ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder nahen Angehörigen betrifft.

## **2. Der Vorstand**

### **Artikel 31**

Die Vereinsleitung ist einem Vorstand von 7-9 Mitgliedern übertragen, nämlich

- a) 5-7 von der Generalversammlung gewählten Personen, vorzugsweise aus dem Kreise der Eltern,
- b) Mindestens zwei VertreterInnen der Jugendlichen, welche jährlich durch das Orchester auf das Datum der Generalversammlung gewählt werden.

### **Artikel 32**

Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die einzelnen Aufgaben an die Vorstandsmitglieder.

Die VertreterInnen der Jugendlichen können vor Vollendung des 18. Altersjahres nicht die Funktionen des Präsidiums, Vizepräsidiums, des Aktuariats oder der Finanzen bekleiden.

### **Artikel 33**

Die Vorstandsangehörigen können nach Ablauf ihrer einjährigen Amtsdauer wieder gewählt werden.

### **Artikel 34**

Dem Vorstand obliegt die gesamte Führung des Vereins sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des Orchesters und des Gruppenspiels.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann den/die KassierIn ermächtigen, für bestimmte Geschäfte den Verein einzeln zu vertreten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Artikel 35**

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere

- a) Einberufung der Generalversammlung,
- b) Anstellung und Entlassung der musikalischen Leitung und der Lehrkräfte sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
- c) Entscheid über Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und GönnerInnen,
- d) Orientierung der Generalversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Besorgung sämtlicher Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Artikel 36**

Die musikalische Leitung ist zuständig

- a) für die Entwicklung des Zusammenspiels der Jugendlichen im Orchester und im Gruppenspiel,
- b) für die musikalische Gestaltung, Vorbereitung und Leitung regelmässiger öffentlicher Auftritte von Orchester und Gruppenspiel.

### **Artikel 37**

Die musikalische Leitung hat ein Mitspracherecht bei Entscheiden des Vorstandes bezüglich

- a) der Aufnahme und Entlassung von aktiven Jugendlichen im Orchester und Gruppenspiel,
- b) der Festsetzung des Jahresprogrammes.

## **3. Die RechnungsrevisorInnen**

### **Artikel 38**

Die Prüfung der Jahresrechnung ist zwei RechnungsrevisorInnen übertragen, wovon der/die eine in den geraden und der/die andere in den ungeraden Jahren von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt wird.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 39**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Erträgen aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Zuwendungen,
- d) Subventionen.

### **Artikel 40**

Befugnisse für Ausgaben ausserhalb des Budgets für laufende Geschäfte haben pro Jahr:

- |    |               |        |
|----|---------------|--------|
| a) | das Präsidium | 500.-  |
| b) | der Vorstand  | 5000.- |

#### **Artikel 41**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 42**

Die Vorstandsmitglieder sind für getreue Geschäftsführung nach Massgabe des schweizerischen Zivil- und Strafrechts verantwortlich und entsprechend haftbar.



## V. Schlussbestimmungen

### **Artikel 43**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder diesem Beschluss zustimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Artikel 44**

Eine Änderung dieser Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Artikel 45**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. April 2024 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Illnau-Effretikon, 18.04.2024

Stadtjugendmusik Illnau-Effretikon

Stefan Moser  
Co-Präsidium

Fabian Brunner  
Co-Präsidium

Karin Glen  
Aktuarin